

Aufruf der DGESS zur Prävention von Magersucht

Nach französischem Gesetzesentwurf soll Propagieren exzessiver Magerkeit (Magersucht) strafverfolgt werden

In Frankreich wurde ein von der Abgeordneten Valerie Boyer eingebrachter Gesetzesentwurf verabschiedet, nach dem nicht nur Beihilfe zum Suizid, sondern auch Anstiftung zur exzessiven Magerkeit die zur Magersucht führen kann strafverfolgt wird. Der Entwurf hat den französischen Senat passiert und wird demnächst der französischen Nationalversammlung zugeleitet. Im Französischen gibt es bereits ein Gesetz, das die Anstiftung oder Beihilfe zu Suizid unter Strafe stellt. Der Gesetzesentwurf der Abgeordneten Valérie Boyer schlägt vor, in bestimmte Abschnitte dieses bestehenden Gesetzes zusätzliche Sätze mit aufzunehmen, die beinhalten, dass auch das Propagieren exzessiver Magerkeit –was Magersucht zur Folge haben kann- unter Strafe gestellt wird. Magersucht ist die psychische Erkrankung mit der höchsten Sterblichkeit in relativ jungen Lebensjahren, höher als bei Depression oder Schizophrenie. Präventionsmaßnahmen sind deshalb dringend erforderlich.

Der französische Gesetzesentwurf zur Magersucht schlägt vor, den Paragraphen (I) umzuschreiben auf "Anstiftung zum Suizid und zur exzessiven Magerkeit" und (II) (nach Artikel 223-14) folgende Absätze einzufügen:

223-14-1: Die Tat (bzw. Tatsache), eine Person dazu zu provozieren, exzessive Magerkeit durch langdauernde Nahrungseinschränkungen anzustreben, was bewirkt, dass diese einer Lebensgefahr ausgesetzt oder direkt ihre Gesundheit beeinträchtigt wird, wird mit zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldbuße von 30.000 Euro bestraft.

Die Strafen werden auf drei Jahre Freiheitsstrafe und 45.000 Euro erhöht, wenn dieses Anstreben exzessiver Magerkeit zum Tod der Person geführt hat.

223-14-2: Propaganda (Propagande) oder Werbung (publicité) jeglicher Art zugunsten von Produkten, Objekten oder Methoden, die als Mittel empfohlen werden, eine extreme Magerkeit zu erreichen, die zu einer direkten Beeinträchtigung der Gesundheit führt, wird mit zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldbuße von 30.000 Euro bestraft

und (III) in Artikel 223-15 "und 223-14" durch "223-14 bis 223-14-2" zu ersetzen.

Artikel 223-15 nimmt wiederum Rekurs auf andere Artikel, in denen es darum geht, verantwortliche Personen zu bestimmen, wenn die Delikte in Presse oder Funk/Fernsehen begangen werden.

Kommentar der DGESS:

Die Modeindustrie wird also nicht direkt angesprochen, lediglich das Propagieren von und Werben mit extremer Magerkeit und Werbung für Produkte zur Erlangung exzessiver Magerkeit sollen unter Strafe gestellt werden. Das Propagieren extremer Magerkeit ist einer von mehreren Faktoren, die zur Entstehung von anorektischen und bulimischen Essstörungen beitragen (Magersucht, Bulimia nervosa). Auch Pro-Ana und Pro-Mia Seiten dürften von dem französischen Gesetzesentwurf (in Frankreich) betroffen sein. Das ist eine unterstützenswerte Initiative.

Die Website der für den Gesetzesentwurf verantwortlichen französischen Abgeordneten ist wie folgt: www.valerie-boyer.fr/images/documents . Dort finden sich auch interessante Pressemitteilungen zu dem Thema.

Aufruf:

Die Deutsche Gesellschaft für Essstörungen e.V. fordert die Verantwortlichen auf, sich künftig dem Thema *Anstiftung zur Magersucht* mit stärkerem Einsatz zu widmen. Angesprochen ist hier sowohl die Modeindustrie und Werbung, die sich selbst Beschränkungen auferlegen sollten, aber auch insbesondere die verantwortlichen Politiker und Ministerien in Deutschland. Wir fordern Taten zur Prävention von Magersucht und Bulimie, nicht Lippenbekenntnisse!

Prof. Dr. M. Fichter
1. Vorstand
Deutsche Gesellschaft für Essstörungen
www.dgess.de

Anhang: Französischer Gesetzesentwurf – hier: Übersetzung ins Deutsche

Anhang 2
Gesetzesentwurf von Valérie Boyer,
Abgeordnete des Départements Boches-du-Rhone

Dokument wurde am
8. April 2008 in Umlauf gebracht

N° 781

Französische Nationalversammlung

Verfassung vom 4. Oktober 1958

DREIZEHNTE LEGISLATURPERIODE

beim Vorsitz der Nationalversammlung am 3. April 2008 eingegangen

GESETZENTWURF

zur **Bekämpfung** der **Anstiftung** zur **Magersucht**

(Dem Ausschuss für Kultur-, Familien- und Sozialangelegenheiten übermittelt, da in der in den Artikeln 30 und 31 der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist kein Sonderausschuss gegründet wurde.)

VORGELEGT

VON VALÉRIÉ BOYER

Abgeordnete.

BEGRÜNDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Magersucht ist ein ernstzunehmendes Problem der öffentlichen Gesundheit. In Frankreich betrifft diese schwere und stark beeinträchtigende Krankheit zwischen 30.000 und 40.000 Personen, insbesondere junge Frauen (9 von 10 Betroffenen sind Mädchen). Sie tritt überwiegend während der Pubertät auf, ist aber nicht systematische Gegenstand einer Frühdiagnose.

Die Häufigkeit der jüngsten dramatischen Ereignisse hat gezeigt, dass die Konsequenzen dieser Essstörung verhängnisvoll sein können. Denn die Sterblichkeitsrate wird über einen 10-Jahreszeitraum auf 5,6% geschätzt und übersteigt in über längere Zeiträume durchgeführten Studien 20%. In einigen Studien wurde auch eine Verbindung zwischen Magersucht und Suizid aufgezeigt – das Selbstmordrisiko ist im Fall von Magersucht 22 Mal größer. In gewissen Studien macht Selbstmord beinahe die Hälfte aller erfassten Todesfälle aus.

Wir wissen, dass das Körperbild, das von gewissen Medien vermittelt wird, eine sehr verheerende Rollen spielen kann, ebenso wie die übertriebene Aufwertung des Ideals spindeldürrer Frauenkörper. In dieser Hinsicht muss die extreme Magersucht gewisser Modells, die vor allem auf den Laufstegen präsentiert werden, beunruhigen.

In dem Bestreben, gegen diesen Missstand vorzugehen, begannen die Behörden 2007 einen Dialog mit allen Fachkräften auf diesem Gebiet.

Eine berufsübergreifende Arbeitsgruppe (Ärzte, Modellagenturen, Vertreter der Modebranche, Inserenten, Medien, Verbände von Beratungsagenturen im Kommunikationsbereich, etc.) wurde unter dem Vorsitz von Prof. Marcel Rufo und Prof. Jean-Pierre Poulain ins Leben gerufen. Die Arbeit an der Ausfertigung einer Charta zur Selbstverpflichtung im Hinblick auf das Körperbild wurde aufgenommen.

Diese Initiative stellt einen ersten Schritt in Richtung einer Bewusstseinsbildung für dieses wesentliche Problem dar und zeigt einen Weg auf für eine Änderung der Verhaltensweisen.

Dennoch müssen wir als Gesetzgeber handeln und weiter gehen.

Es gibt in der Tat Menschen, die direkt oder über verschiedene Kommunikationsmittel – z.B. Zeitschriften, Internetseiten und Blogs – andere dazu anstiften, sich Nahrung zu versagen, um in extremen Maße ihr Gewicht zu reduzieren, bzw. die ganz offen Magersucht rechtfertigen, z.B. die Bewegung „pro-ana“ oder andere solche Besorgnis erregende Phänomene. Die medienwirksam präsentierten Einstellungen und Inhalte, die tatsächlich eine Herbeiführung von extremer Magerkeit darstellen, gefährden die Gesundheit anfälliger Personen.

Daher scheint es heute unerlässlich geworden zu sein, die Anstiftung zu extremer Magersucht unter Strafe zu stellen.

Dies ist das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, mit dem beabsichtigt wird, solche Fehlentwicklungen nach dem Vorbild einiger europäischer Länder wie Spanien mit gerichtlichen und strafrechtlichen Sanktionen zu bekämpfen.

Dazu wird vorgeschlagen, einen Artikel 223-14-1 in das Strafgesetzbuch (Code pénal) einzufügen und den Verweis auf diesen neuen Artikel in Artikel 223-15 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, um auch auf die Annahme der Anstiftung mit Hilfe eines Kommunikationsmittels abzielen.

Analog zu Gesetzesverstößen wie die Gefährdung anderer sowie das Herbeiführen des Selbstmordes wird im Text vorgesehen, den Tatbestand, eine Person dazu zu veranlassen, sich dauerhaft mit Nahrung zu versagen, um extrem an Gewicht zu verlieren und ihr körperliches Erscheinungsbild zu beeinflussen, so dass für diese Person Lebensgefahr bestehen oder eine Schädigung ihrer Gesundheit erfolgen könnte, mit zwei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe in Höhe von 30.000 Euro zu bestrafen.

Diese Strafen erhöhen sich auf drei Jahre Gefängnis und 45.000 Euro Geldstrafe, wenn dieses Streben nach extremer Magerkeit den Tod der Person nach sich zieht.

Sie werden gebeten, den Gesetzentwurf in diesem Wortlaut zu verabschieden

GESETZENTWURF

Einziges Artikel

I. Die Überschrift von Abschnitt 6 in Kapitel III, Titel II, Buch II des Strafgesetzbuches wird folgendermaßen abgefasst : „Zur Herbeiführung des Selbstmordes und der extremen Magerkeit“.

II. Artikel 223-14-1 desselben Gesetzes wird folgendermaßen abgefasst.

„Art. 223-14-1. – Der Tatbestand, eine Person dazu zu veranlassen, nach extremer Magerkeit zu streben, indem die Beschränkung der Nahrungsaufnahme über einen längeren Zeitraum hinweg gefördert wird, bis für die Person Lebensgefahr oder die Gefahr, ihre Gesundheit direkt zu schädigen, besteht, wird mit einem Freiheitsentzug von zwei Jahren und einer Geldstrafe in Höhe von 30.000 Euro bestraft.

Diese Strafen erhöhen sich auf drei Jahre Gefängnis und 45.000 Euro Geldstrafe, wenn dieses Streben nach extremer Magerkeit den Tod der Person nach sich zieht.

III. In Artikel 223-15 desselben Gesetzes werden das Wort und der Verweis „und 223-14“ durch die Verweise „223-14 und 223-14-1“ ersetzt.